

Normgeber: Staatsministerium der Justiz
Aktenzeichen: 2103 - PA - 7911/07
Erlassdatum: 25.03.2008
Fassung vom: 31.07.2019
Gültig ab: 01.10.2019
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2038.3.3.1-J
Fundstelle: JMBI 2008, 45

Zur Änderungsvorschrift

2038.3.3.1-J

Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

**vom 25. März 2008 Az.: 2103 - PA - 7911/07
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2019 (BayMBI Nr. 345)**

1. Prüfervergütungen

Die Vergütungen für die Mitwirkung bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung - ausgenommen die Vergütungen für die Mitwirkung der Professoren bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung - werden mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat wie folgt festgesetzt:

1.1 Erste Juristische Staatsprüfung:

- | | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1.1 | Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Aufgabe mit Lösung | 565,38 €, |
| 1.1.2 | für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe | 188,46 €, |
| 1.1.3 | für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit | 12,58 €, |

1.1.4	für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit mindestens jedoch je Aufgabe	12,58 €, 75,48 €
1.1.5	für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	18,22 €.
1.2	<u>Zweite Juristische Staatsprüfung:</u>	
1.2.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Aufgabe mit Lösung:	687,35 €
1.2.2	für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe	229,12 €
1.2.3	für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit	16,40 €
1.2.4	für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit mindestens jedoch je Aufgabe	16,40 €, 98,40 €
1.2.5	für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	25,05 €.
1.3	<u>Qualifikationsprüfungen für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz:</u>	
1.3.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Auf- gabe mit Lösung	443,41 €
1.3.2	für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe	147,86 €
1.3.3	für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit	11,01 €
1.3.4	für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit mindestens jedoch je Aufgabe	11,01 €, 66,06 €
1.3.5	für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	11,01 €.
1.4	<u>Qualifikationsprüfungen für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz:</u>	
1.4.1	Für die Erstellung eines vom Prüfungsausschuss angenommenen	
1.4.1.1	Entwurfs einer zweistündigen Aufgabe mit Lösung	210,90 €
1.4.1.2	Entwurfs einer vierstündigen Aufgabe mit Lösung	285,87 €
1.4.1.3	Entwurfs einer fünfstündigen Aufgabe mit Lösung	323,98 €
1.4.2	für die Überprüfung des Entwurfs	
1.4.2.1	einer zweistündigen Aufgabe	70,30 €
1.4.2.2	einer vierstündigen Aufgabe	95,29 €
1.4.2.3	einer fünfstündigen Aufgabe	108,00 €
1.4.3	für jede Erst- und Zweitbewertung der schriftlichen Arbeiten	
1.4.3.1	je zweistündige Arbeit	5,08 €

1.4.3.2	je vierstündige Arbeit	7,38 €,
1.4.3.3	je fünfstündige Arbeit	8,47 €,
1.4.4	für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete	
1.4.4.1	zweistündige Arbeit mindestens jedoch je Aufgabe	5,08 €, 30,48 €,
1.4.4.2	vierstündige Arbeit mindestens jedoch je Aufgabe	7,38 €, 44,28 €,
1.4.4.3	fünfstündige Arbeit mindestens jedoch je Aufgabe	8,47 €, 50,82 €,
1.4.5	für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	7,08 €,
1.4.6	für die mündlich-praktische Prüfung bei den Prüfungen für den allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst im Justizvollzug für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling Bei Nichtteilnahme an einer der beiden praktischen Prüfungskomponenten oder der mündlichen Prüfungskomponente ermäßigt sich die Vergütung je Komponente um 7,00 €.	21,30 €,
1.5	<u>Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für den Rechtspfleger-, den Justizfachwirte- und den Vollzugs- und Verwaltungsdienst sowie Abschluss der vorbereitenden Ausbildung zur Zulassung anderer Bewerber zur Gerichtsvollzieherausbildung:</u> Für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	7,08 €.

2. **Widerspruchsverfahren, Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren**

Für Stellungnahmen der Prüfer und Prüferinnen zur Bewertung schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren, Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden die für die ursprüngliche Bewertung angefallenen Vergütungen gewährt.

3. **Aufsichtsvergütungen**

Die Vergütungen für die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung werden je Prüfungstag wie folgt festgesetzt:

3.1	Erste Juristische Staatsprüfung, Zweite Juristische Staatsprüfung, Qualifikationsprüfungen für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz	31,94 €,
3.2	Qualifikationsprüfungen für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz,	26,62 €.

Ausleseprüfung für die Beschäftigung in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst

4. **Offiziantenvergütungen**

Die Vergütungen für den Offiziantendienst bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung werden je Prüfungstag der schriftlichen und mündlichen Prüfungen wie folgt festgesetzt:

11,74 €.

5. **Reisekostenvergütung**

Für die zur Wahrnehmung der nebenamtlichen Prüfertätigkeit notwendigen Reisen wird eine Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen im Hauptamt gewährt. Die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern stehenden Prüfer und Prüferinnen erhalten bei notwendigen Reisen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Dienstreisen der Beamten und Beamtinnen geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung bei Beamten und Beamtinnen im Ruhestand nach den für ihre letzte Besoldungsgruppe und bei nicht im öffentlichen Dienst stehenden Personen nach den für Angehörige der Besoldungsgruppe B 2 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

6. **Übertragung**

Das Landesjustizprüfungsamt kann die Festsetzung (sachliche und rechnerische Feststellung) von Vergütungen und deren Zahlbarmachung den Örtlichen Prüfungsleitungen oder anderen mit der Durchführung von Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung beauftragten Stellen übertragen.

7. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 22.05.2014, gültig ab 01.07.2014 bis 30.09.2019

Vorschrift vom 29.04.2010, gültig ab 01.04.2010 bis 30.06.2014

Vorschrift vom 25.03.2008, gültig ab 01.04.2008 bis 31.03.2010